

Kurztitel

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 155/2005

§/Artikel/Anlage

§ 343d

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Außerkrafttretensdatum

31.08.2010

Text**Zahnärzte/Zahnärztinnen**

§ 343d. (1) Auf die Beziehungen zwischen den Trägern der Krankenversicherung und den Angehörigen des zahnärztlichen Berufs nach dem Zahnärztegesetz finden die Bestimmungen dieses Abschnittes mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Österreichischen Ärztekammer und der Ärztekammern die Österreichische Zahnärztekammer tritt.

(2) Im Verfahren nach § 345 ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass zwei Beisitzer/Beisitzerinnen auf Vorschlag der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt werden, wobei Angehörige und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen jener Landes Zahnärztekammer nach dem Zahnärztekammergesetz, BGBI. I Nr. 154/2005, die dem Gesamtvertrag unterliegt, auf dem der streitgegenständliche Einzelvertrag beruht, nicht Beisitzer/Beisitzerin sein dürfen.